

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung	am:	TOP:	Status:
Rat	18.01.2017	4.	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2017	3.	öffentlich

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung)

In der Sitzung vom 18.01.2017 wird der Haushalt der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2017 eingebracht. Der Ergebnisplan weist ein positives Jahresergebnis in Höhe von 226.260 EUR aus. Die Ausgleichsrücklage wird dabei nicht in Anspruch genommen; der Haushalt ist strukturell ausgeglichen.

Soweit die guten Nachrichten.

Der Haushaltsplan 2017 enthält hohe Investitionen außerhalb des Abwasserbereiches, die nicht über Gebühren gegenfinanziert werden können. Dies sind insbesondere Investitionen im Schul- und Sportbereich. Außerdem ist in 2017 ein Liquiditätskredit in Höhe von 2,0 Mio. EUR zurück zu zahlen, im Jahr 2018 ein weiterer in Höhe von 1,0 Mio. EUR.

Großer Finanzbedarf ist in den kommenden Jahren gegeben.

Bei der Rückzahlung der Liquiditätskredite soll möglichst eine Umschuldung in Investitionskredite vermieden werden, um die Schuldenlast der Gemeinde nicht noch weiter steigen zu lassen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse dringend geboten. Darauf wurde schon im vorigen Jahr in der Sitzungsvorlage 128/2015 hingewiesen. Eine Verbesserung um 292 TEUR wurde vom Rat aber nicht beschlossen.

Eine Anhebung der Steuersätze aufgrund der fiktiven Hebesätze im GFG 2017 ist nicht erforderlich. Sie befinden sich auf dem aktuellen Stand bzw. bei der Grundsteuer A wegen der Kosten für die Wirtschaftswegesanie- rung auch darüber.

Allerdings wird für die Jahre 2017 ff. weiterhin eine Anhebung der Grundsteuer B auf 520%-Punkte für drin- gend notwendig angesehen, um aus den Schulden im Liquiditätsbereich heraus zu kommen. Das Mehrauf- kommen von geplant ca. 300 TEUR führt auch zu dem o.a. positiven Jahresergebnis. Ohne Erhöhung ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erforderlich.

Die Anhebung ist auch durch die Grundstückseigentümer finanzierbar. Es ist je Einfamilienhaus durchschnitt- lich mit einer Steuererhöhung von jährlich ca. 100,- EUR zu rechnen. Eine Überforderung dürfte damit eher nicht verbunden sein.

Ebenfalls ist eine Anhebung aus der Sicht der Generationengerechtigkeit zu vertreten, wenn nicht sogar gebo- ten. Wie sich aus den gemeindlichen Bilanzen 2009 bis 2015 ersehen lässt, ist das gemeindliche Vermögen erheblich geschrumpft, obwohl die Schuldenlast gestiegen ist. So hat das Infrastrukturvermögen mehr als 3,9 Mio. EUR an Wert verloren; im gleichen Zeitraum sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Verbesserung der Liquidität um 1,18 Mio. EUR gestiegen. Das Eigenkapital reduzierte sich während dieses Zeitraumes um fast 1 Mio. EUR.

Die Instandhaltung des gemeindlichen Vermögens bleibt uns auch als Zukunftsaufgabe – eine sichere, ver- tretbare und gerechte Finanzierung ist daher notwendig.

Eine Anhebung der Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen, da dies zu einer Doppelbelastung der Gewerbebetrie- be führen würde, denn schließlich ist jeder Gewerbebetrieb auch Eigentümer einer Immobilie, die durch die Anhebung der Grundsteuer B höher besteuert wird.

Beschlussempfehlung

**Satzung zur 5. Änderung der
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der
Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) vom 25.01.2001.**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat folgende Satzung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 300 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 520 vom Hundert |

<u>Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	auf 417 vom Hundert
---	----------------------------

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Vedder

Wilmers